



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West

Am Donnerstag, 28.07.2022 findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West statt. Veranstaltungsort: Sportheim Gerolfing, Wolfsgartenstr. 6, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerhaushalt
- 1.1. Bücherschränke in den Ortsteilen
- 1.2. Umkleideschnecke am Schafirsee
- 1.3. Entscheidung über Verteilung auf die Jahre 2022/2023
2. Dorfplatz Pettenhofen
Antrag Ortssprecher Anton Späth
3. Verkehrssicherheit – Radwegquerung Bussardstraße/Semmelmühlweg
4. Tonnagebeschränkung auf der IN 2 zwischen Gerolfing und Dünzlau
5. Dorfplatz Gerolfing – Sicherung der Treppenanlage
6. Fußweg Irgertsheim – Weinleitenweg, Fl.Nr. 80/11
7. Zustand der Bänke auf dem Friedhof Gerolfing
8. Erfolgskontrolle – offene Punkte
9. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 26.07.2022 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Veranstaltungsort: Hybrid-Sitzung / Schützenheim ZSG-Bavaria, Münchener Str. 261, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 22.06.2022
3. Bekanntgabe von Antworten der Stadtverwaltung, Schr. v. 05.07.2022 (INKB) – Pfandringe an Mülleimern
4. Bericht über erfolgte Ortstermine
- 4.1. Verkehrssituation Anton-Schule
- 4.2. Einmündung Aubürgerstraße in Unsernherrn
- 4.3. Verkehrssituation Brückenweg
5. Konzept zur Errichtung von PV-Anlagen auf städtischen Grundstücken, Schr. v. 22.06.2022 (Ref. VI)
6. Parksituation in der Yorkstraße / Steubenstraße
7. Fahrbahnebenheit Münchenerstraße im Bereich Sonnenbrücke
8. Bürgeranfragen / Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerszahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: dick.martin@gmx.de). Bitte denken Sie daran eine Mund-Nasenbedeckung mitzubringen.

Die Teilnahme ist auch online möglich. Auch hier wird um vorherige Anmeldung bei dem Vorsitzenden Martin Dick (Mail: dick.martin@gmx.de) gebeten. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 4 9.BayfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
Die Daten werden einen Monat ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Grundsteuerreform – Die neue Grundsteuer in Bayern

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat, hat der Bayerische Landtag im November 2021 ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Ab 2025 spielt der Wert eines Grundstücks für die Berechnung der Grundsteuer keine Rolle mehr, diese richtet sich vielmehr nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäuden.

Um die neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer feststellen zu können, sind Grundstückseigentümer/-innen sowie Inhaber/-innen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, im Zeitraum vom 01. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben. Für die Erklärung sind die Eigentumsverhältnisse und die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten am 01. Januar 2022 maßgeblich. Der Steuerpflichtige benötigt dafür bei bebauten Grundstücken im Wesentlichen Angaben zum Flurstück wie bspw. die Grundstücksfläche sowie zur Wohn- und Nutzfläche der Immobilie.

Auf Grundlage der Grundsteuererklärungen stellt das zuständige Finanzamt den Grundsteuermessbetrag fest und übermittelt diesen an die Kommune. Grundstückseigentümer/-innen erhalten einen Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt.

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich, indem die Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit dem örtlichen Grundsteuer-Hebesatz multipliziert. Diese wird dann mit einem Grundsteuerbescheid festgesetzt.

Die „neue“ Grundsteuer ist erstmals ab 2025 zu zahlen. Bis dahin gilt weiterhin die Berechnung nach Einheitswerten.

Waren Sie also am 01. Januar 2022 (Mit-)Eigentümer/in eines Grundstücks, eines Wohnobjekts oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, dann müssen Sie tätig werden!

Die Formulare für die Grundsteuererklärung inkl. Ausfüllanleitung finden Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de. Hier finden Sie auch weitergehende Informationen zur Grundsteuerreform sowie einen Link zum Chat-Bot und die Nummer der Info-Hotline.

Papiervordrucke für die Grundsteuererklärung erhalten Sie direkt beim Finanzamt Ingolstadt, im Bürgerservice der Stadt Ingolstadt im Neuen Rathaus sowie bei der Kämmerei / Sachgebiet Gemeindesteuern in der Münchener Str. 94.

Für Fragen zur Grundsteuererklärung wenden Sie sich bitte direkt an die Hotline (089 / 30 70 00 77) oder an das zuständige Finanzamt. Für Rückfragen zur Grundsteuer selbst stehen die Sachbearbeiter/-innen der Stadt Ingolstadt, Kämmerei, Sachgebiet Gemeindesteuern gerne zur Verfügung.

Verbandsatzung für den Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

Die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm schließen sich gemäß Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.
- (2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,
 - a) die Einnahmen zwischen den, den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen aufzuteilen. Näheres regelt die Einnahmeverteilungsrichtlinie.
 - b) Dienstleistungen für Verbundverkehrsunternehmen zu erbringen.
 - c) der Akquise und Begleitung von Förderprojekten im ÖPNV für die Verbandsmitglieder.
 - d) auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken.
 - e) auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken.
 - f) auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken.
 - g) auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z.B. LOGO) hinzuwirken.
 - h) auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.
 - i) auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten.
 - j) die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.
- (3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Er erhebt kostendeckende Entgelte für seine Dienstleistungen an Dritte, die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung der etwaig eingesetzten Eigenmittel erlauben.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
 - c) elf weiteren Verbandsräten von denen vier aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen zu entsenden sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzendender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliedens können nur einheitlich abstimmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zu gehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- (5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:
 - a) Änderungen der Verbandsatzung
 - b) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
 - c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

Nr. 29	Mittwoch, 20.07.2022
INHALT	
Hauptamt	Bezirksausschusssitzung VI, XII
Kämmerei	Grundsteuerreform
Rechtsamt	Verbandsatzung Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI
Bauordnungsamt	Baugenehmigung
PETER-STEUART-HAUS für Kinder, Jugendliche u. Familien	Haushaltsatzung Waisenhausstiftung Ingolstadt 2021
Schulverwaltungsamt	Ausschreibung im Offenen Verfahren
Amt für Kinderbetreuung	Teilnahmewettbewerb
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	- Öffentliche Ausschreibung - Ausschreibungen im Offenen Verfahren

- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen die dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt liegt.
- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
- (4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.
- (5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31. Dezember 2022).

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

§ 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beruft einen Geschäftsleiter.
- (2) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (3) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.
- (4) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Dienstkkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

§ 16 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.



§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.
- (3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine Eigenaufwandsumlage. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:
 - a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
 - b) Bemessungsgrundlage;
 - c) Umlagesatz;
 - d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (1. November) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen werden auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 21 Örtliche und überörtliche Prüfung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Dezember 2021 (OBABI S. 301) außer Kraft.

Ingolstadt, 31. Mai 2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 12.07.2022 (Az.: 00618-22)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Doppelgarage

Grundstück: Ingolstadt, Riezlerstraße 96
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 299/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 12.07.2022). Geplant ist der Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Doppelgarage Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Doppelgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). **Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindefinanzwirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.628.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.625.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.600,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.591.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.505.940,00 €
und einem Saldo von	85.660,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.450.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.550.000,00 €
und einem Saldo von	- 100.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	700,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-13.640,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 14.12.2021
Waisenhausstiftung Ingolstadt
Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten Veröffentlichung einer Haushaltssatzung des Peter-Steuert-Hauses in der Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Schulverwaltungsamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Beschaffung einer Spritzgießmaschine für die Staatl. Berufsschule I Ingolstadt, Nr. 440-0035-2022-U-IN

Einreichungstermin: **10.08.2022 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Kinderbetreuung**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) zu vergeben:

Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung, Nr. 454-0171-2022-B-IN

Einreichungstermin: **12.08.2022 um 10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Erschließung des Neubaugebietes Steinbuckl, Nr. WPB-507407-V01-2022

Einreichungstermin: **23.08.2022 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-33 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

1. Entsorgung von sieben Haufwerken Aushubmaterial (unterschiedlich belastet, sieben Lose), Nr. AWT-29-2022

Einreichungstermin: **02.08.2022 um 10:00 Uhr**

2. TV-Inspektion Jahresauftrag 2022-23, Nr. WPB-TV-2022-23

Einreichungstermin: **23.08.2021 um 10:30 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de